

## SATZUNG

### über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (Amtsblatt S. 682), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsblatt S. 509), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2022 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen sowie für sonstige Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Kreisstadt Neunkirchen werden die in anliegendem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzten Gebühren erhoben.
- (2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen Anwendung.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige
  - a) der die Einrichtungen der Friedhöfe benutzt oder die Leistungen in Anspruch nimmt
  - b) der den Auftrag erteilt hat
  - c) der zur Übernahme der Kosten gesetzlich verpflichtet ist

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Benutzungen oder Inanspruchnahme im Auftrag eines Dritten ist auch der Auftraggeber gebührenpflichtig. Für das Festsetzen und Erheben der Friedhofsgebühren hat der Gebührenpflichtige die hierfür erforderlichen richtigen und vollständigen Angaben zu erteilen.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit dem Tage der Beisetzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen fällig.
- (3) Soweit die erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, handelt es sich bei den aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträgen um Bruttoentgelte inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustauschbestand seitens der Finanzbehörde angenommen wird, so ist die Gemeinde berechtigt, die geltende gesetzliche Umsatzsteuer nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Gemeinde verpflichtet dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne des § 14 UStG zu stellen.

### **§ 4**

#### **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

Die Gebührenforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden.  
Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Kreisstadt Neunkirchen vom 15.12.2021 außer Kraft.

Neunkirchen, den 14.12.2022

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches  
Bekanntmachungsblatt

Nr. 133 vom: 23.12.2022

in Kraft ab: 01.01.2023

## Gebührenverzeichnis

### zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Kreisstadt Neunkirchen vom 01.01.2023

<u>Art der Leistung</u>	<u>Gebühr in Euro</u>
1. <u>Überlassung des Nutzungsrechtes an Familiengräbern</u> (Übertragung für 30 Jahre)	
a) <u>Familiengrab</u>	
1 Stelle	1.410,00 €
2 Stellen	2.820,00 €
jede weitere Stelle	1.410,00 €
b) <u>Familiengrab für Urnenbeisetzungen</u>	
Beisetzung bis zu 4 Urnen	1.020,00 €
c) <u>Wiedererwerb des Nutzungsrechtes</u>	
pro Jahr 1/30 der Gebühr für die unter	
1 a) – b) aufgeführten Gräber	
2. <u>Abgabe von Reihengräbern</u>	
Reihengrab mit Pflanzhügel	1.140,00 €
Reihengrab als Wiesengrab	1.140,00 €
Reihengrab als anonyme Erdbestattung	1.140,00 €
Reihengrab für Kinder	540,00 €
Reihengrab für Urnenbeisetzungen	820,00 €
Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Baumgrab	660,00 €
Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	690,00 €*

\* Genannte Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

### 3. Grabherstellung

a) Reihengrab mit Pflanzhügel	430,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	430,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	430,00 €
d) Reihengrab für Kinder	60,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	65,00 €
f) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	65,00 €*
g) Familiengrab 1 Stelle	430,00 €
h) Familiengrab für Urnenbeisetzungen	65,00 €
i) Totgeburt	60,00 €
j) Zuschlag für Mehraushub (übergroßer Sarg)	50,00 €
k) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	65,00 €
l) Herstellungskosten für ein Baumgrab je Stelle	125,00 €
m) Kosten für die Urnenstele am Baumgrab je Stelle	100,00 €

### 4. Grabanlegung

a) Reihengrab mit Pflanzhügel	190,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	190,00 €
c) Reihengrab als anonyme Erdbestattung	190,00 €
d) Reihengrab für Kinder	90,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen	60,00 €
f) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	60,00 €
g) Reihengrab für anonyme Urnenbeisetzungen	30,00 €*
h) Familiengrab je Stelle	210,00 €
i) Familiengrab für Urnenbeisetzungen	80,00 €

### 5. Unterhaltungskosten

a) Reihengrab für anonyme Erdbestattung	507,00 €
b) Reihengrab als Wiesengrab	700,00 €
c) Familiengrab als Wiesengrab pro Stelle	915,00 €
d) Reihengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	228,00 €
e) Reihengrab für Urnenbeisetzungen am Baum (Baumgrab)	180,00 €
f) Familiengrab für Urnenbeisetzungen als Wiesengrab	320,00 €

\* Genannte Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe

6. Vorzeitige Einebnung

Bei vorzeitiger Einebnung von Gräbern wird für die Jahrespflege der Grabstätte eine Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Jahr und Grabstelle

39,00 €

7. Benutzung der Leichenhallen und Zellen einschließlich aller Nebenleistungen

- |   |          |
|---|----------|
| a) Friedhöfe Furpach, Wellesweiler, Wiebelskirchen, Hangard, Münchwies, Ludwigsthal und Kohlhof   | 440,00 € |
| b) Zellenbenutzung, ohne Leichenhallenbenutzung   | 220,00 € |
| c) Friedhof an der Frankenfeldstraße  | 220,00 € |
| d) Benutzung der Zellen oder des Fundleichenraumes für Leichen, die nicht auf den Friedhöfen der Kreisstadt Neunkirchen beigesetzt werden je angefangener Tag | 80,00 €  |

8. Beisetzungen außerhalb der Dienstzeit

- |  |         |
|--|---------|
| a) pro Mann und Stunde (Totengräber)   | 50,00 € |
| b) Gestellung Krafffahrzeug mit Fahrer | 56,00 € |

9. Sonstige Leistungen

- |                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| a) Stundensatz für Facharbeiter  | 38,00 € |
| b) Stundensatz für Hilfsarbeiter | 36,00 € |

\* Genannte Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe